4. Senat 4 UE 168/06.A

VG Wiesbaden 6 E 117/03.A (1)

Dr. Marx Rechtsanwalt Eing. 22 April 2008

EB 26.23.9.09



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn 2 , geboren am 1 1956 in 1 , Provinz Varto, Türkei,

Klägers und Berufungsklägers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,

Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,

Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 4. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Heuser

als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung am 18. April 2008 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 13. September 2004 - 6 E 117/03. A (1) - teilweise abgeändert:

Die Nr. 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20. Januar 2003 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers vorliegen.

fer c

to fi

Ela:

Tac

de

als

Er

eir

te

zi

w tr

d

(

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens haben die Beklagte und der Kläger jeweils zur Hälfte zu tragen; die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am . 1956 in ', Provinz Varto, geborene Kläger besitzt die türkische Staatsangehörigkeit und ist kurdischer Volkszugehöriger alevitischen Glaubens. Er begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG.

Am 12. April 2001 reiste er nach seinen Angaben aus Istanbul kommend über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland ein. Bei seiner Einreise war er im Besitz eines türkischen Reisepasses, der am 31. Mai 1991 durch die Passbehörde in Istanbul ausgestellt und zuletzt am 27. Februar 2001 bis zum 26. Februar 2003 durch die Passbehörde in Istanbul verlängert worden war. Ferner war dem Kläger ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 6. April 2001 bis 5. Mai 2001 erteilt worden.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 22. Mai 2001 stellte der Kläger beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag. Dazu gab er an, zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei sei er wohl davon ausgegangen, dass er aus politischen Gründen nicht werde zurückkehren können; einen festen Eritschluss, Asyl zu beantragen, habe er zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht gefasst gehabt. Erst aufgrund nachträglicher Entwicklungen sei ihm die Rückkehr als zu gefährlich erschienen. Im Jahr 1985 sei er in Ankara festgenommen worden. Auch zuvor sei er bereits infolge des Militärputsches Op-

fer gezielter Verfolgung geworden. Ihm sei seinerzeit der Vorwurf gemacht worden, in Varto für die Kurtulus aktiv gewesen zu sein und er sei vom 8. Ausnahmezustandsgericht in Elazig am 30. Oktober 1986 zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren, einem Monat und 10 Tagen nach Artikel 168 Abs. 2 TStGB verurteilt worden. Nach viereinhalb Jahren, also Ende 1989, sei er bedingt, d.h. auf Bewährung freigelassen worden. Seine bisherige Tätigkeit als Lehrer (Grundschullehrer) habe er nach seiner Entlassung nicht mehr ausüben können. Er sei etwa sechs Monate später nach Istanbul umgezogen und habe dort zwei Geschäfte, betrieben. In Istanbul habe er Kontak-

te zur damaligen HEP geknüpft und sich dort engagiert. Dieser Organisation (später: HA-DEP) sei er bis heute verbunden geblieben. Im Rahmen seiner Aktivitäten für die HEP beziehungsweise ihre Nachfolgeorganisationen habe er Seminare organisiert, an denen jeweils circa 20 bis 30 Personen teilgenommen hätten und an denen er als Referent aufgetreten sei. Zusammen mit anderen Aktivisten habe er Flugblätter verfasst, deren Verteilung dann jüngere Mitglieder übernommen hätten. Aufgrund seiner Vorbelastung wegen seiner Verurteilung in den achtziger Jahren habe er unter Beobachtung gestanden und sei wiederholt, mindestens zweimal im Jahr, von der Polizei aus seinem Laden abgeholt worden. Er sei teilweise für wenige Stunden, häufig aber auch über Nacht auf der polizeilichen Dienststelle festgehalten worden. Stets sei er vor den Verhören misshandelt, d.h. mit Fäusten geschlagen und mit Füßen getreten worden. Er erinnere sich auch, bei zwei Gelegenheiten mit Elektroschocks behandelt worden zu sein. Wiederholt sei er auf seine frühere politische Vorbelastung hingewiesen worden. Er sei auch auf seine Seminartätigkeit angesprochen worden und man habe ihm gesagt, dass er sehr genau beobachtet werde. Am 21. Dezember 1993 sei er festgenommen und für 10 Tage festgehalten worden. Man habe ihn beschuldigt, die PKK finanziell unterstützt zu haben. Deshalb sei er durch die zuständige Staatsanwaltschaft vor dem 5. Staatssicherheitsgericht Istanbul angeklagt worden. Von den 31 Angeklagten seien neun freigesprochen worden, darunter auch er selbst. Danach hätten sich die polizeilichen Repressalien verschäft. Nach seinem Freispruch sei er von Polizisten in Zivil angesprochen worden; er sei bedroht worden, er werde so leicht nicht davonkommen und müsse aufpassen. Diese polizeilichen Repressalien seien jedoch nicht Anlass für seinen Fluchtentschluss und seinen Entschluss, nunmehr Asyl zu beantragen, gewesen. Ursächlich dafür seien vielmehr Morddrohungen, die er etwa seit März 1999 erhalten habe. Diese Drohungen seien telefonisch erfolgt und auf seine Aktivitäten für die

HADEP zurückzuführen. Diese Bedrohungen habe er zunächst nicht sehr ernst genommen. Gegen Ende des Jahres 2000 habe er aber die Stimme eines Anrufers wiedererkannt, die er als Stimme eines Polizisten bei seinen polizeilichen Vernehmungen identifiziert habe. Hinzugekommen sei, dass ihm seit etwa März 2001 auch angedroht worden sei, man werde seinen Familienangehörigen etwas antun. Er habe sich dann scheiden lassen, um seine Familienangehörigen zu schützen. Aus der 1997 geschlossenen Ehe sei ein Kind hervorgegangen; die Scheidung habe vor circa zwei Monaten stattgefunden. Im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei sei er zwar noch nicht vollständig entschlossen gewesen, im Ausland Asyl zu beantragen. Nunmehr sehe er jedoch für sich keine sichere Perspektive mehr in seinem Heimatstaat. So habe er beispielsweise erfahren, dass der Vorsitzende der HADEP in Varto, zu dem er noch in diesem Jahr anlässlich von Besuchen in seinem Heimatort Kontakt gehabt habe, vor kurzem festgenommen worden sein soll. Bei dieser Festnahme sei auch nach ihm - dem Kläger - gefragt worden. Im Übrigen seien am 14. Mai 2001 42 Anhänger der HADEP in Istanbul festgenommen worden.

Mit weiterem Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 14. Dezember 2001 trug der Kläger vor, er habe vor wenigen Wochen bei einem Telefongespräch mit seiner geschiedenen Ehefrau erfahren, dass vor etwa einem Monat bei dem Besitzer des Hauses, in dem er vor seiner Ausreise gewohnt habe, in Zivil gekleidete Personen nach ihm gefragt hätten. Darüber hinaus habe sich sein in der Bundesrepublik Deutschland lebender Vater zu Besuchen in Varto aufgehalten; im August 2001 hätten dort örtliche Polizeibeamte nach ihm - dem Kläger - gefragt.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt gab der Kläger an, er sei mit einem gültigen Schengen-Visum, das er sich selbst besorgt habe, in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Von Beruf sei er Lehrer und er habe bis 1985 an einer Grundschule gearbeitet. Dann sei er verhaftet und wegen Mitgliedschaft bei der THKP-C verurteilt worden; bis 1989 habe er im Gefängnis gesessen. Nach seiner Entlassung habe er sich etwa fünf bis sechs Monate in Ankara aufgehalten und anschließend sei er nach Istanbul gegangen, wo er bis zu seiner Ausreise gewohnt habe. Dort habe er sich selbständig gemacht und ein Möbelgeschäft betrieben. Wehrdienst habe er nicht geleistet, da er seinerzeit als Lehrer hiervon mehr oder weniger befreit gewesen sei. Am 12. April 2001 sei er per Flugzeug nach

Deutso genon Ausre den z Schei habe DEP. word die F ♣hn 1 verh ner Jah sch sei Na har

au:

sta

de

dε

n€ ni

W

 Γ

h

Deutschland eingereist. Bei der Ausreise habe er die Hilfe von Schleppern in Anspruch genommen. Da er vorbestraft gewesen sei, habe er von den türkischen Behörden kein Ausreisevisum erhalten. Die Schlepper hätten seinen inzwischen abgelaufenen Pass bei den zuständigen türkischen Behörden verlängern lassen und sie hätten ihm auch das Schengen-Visum besorgt. Zu den Gründen seiner Ausreise befragt, gab der Kläger an, er habe seit 1990 die HEP sowie auch ihre Nachfolgeorganisationen, die ÖZDEP und die DEP, unterstützt. Als 1994 die HADEP gegründet worden sei, sei er auch dort Mitglied geworden. Im Dezember 1993 sei er festgenommen worden und man habe ihn beschuldigt, die PKK durch Spenden unterstützt zu haben. Dies habe aber nicht zugetroffen. Man habe ihn 12 Tage lang in Haft behalten und dann wieder freigelassen. Aufgrund einer Gerichtsverhandlung sei er im Jahr 1996 mangels Beweisen freigesprochen worden. Aufgrund seiner politischen Aktivitäten für die HADEP sei er von der Polizei circa zwei bis dreimal pro Jahr festgenommen worden. Dies sei immer im Zusammenhang mit allgemeinen politischen Anlässen geschehen. Dabei sei er regelmäßig stark geschlagen worden, außerdem sei er auch regelmäßig gefoltert worden (Elektroschocks, Falaka, Abspritzen mit Wasser). Nach jeder Misshandlung sei er zu einem Arzt gegangen. Von den Ärzten sei er zwar behandelt worden, aber ein Attest über die erlittenen Misshandlungen hätten sie ihm nicht ausgestellt. Da er wegen seiner politischen Aktivitäten unter polizeilicher Beobachtung gestanden habe, habe er es auch nicht gewagt, sich an einen Menschenrechtsverein zu wenden. Ein Anwalt, der mit dem Menschenrechtsverein zusammenarbeite, habe ihm ebenfalls dazu geraten, nichts gegen die Polizei zu unternehmen. Das letzte Mal sei er während seiner Festnahme im März 1999 gefoltert worden. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er allerdings nicht die Absicht gehabt, die Türkei zu verlassen und im Ausland Asyl zu beantragen, obwohl er eigentlich Gründe genug dafür gehabt hätte. 1999 habe er dann aber die ersten Drohanrufe und Todesdrohungen bekommen und zwar sowohl im Geschäft als auch zuhause. Man habe ihm gedroht, weil er ein Separatist sei, werde man ihn nicht in Ruhe lassen. Bis Ende 2000 habe er diese Anrufe allerdings nicht weiter ernst genommen. Erst als er zu dem genannten Zeitpunkt durch einen Anruf wieder mit dem Tode bedroht worden sei, habe er die Stimme desjenigen erkannt, der ihn angerufen habe. Er sei der Meinung gewesen, es habe sich um einen von denen gehandelt, die ihn zur Antiterror-Abteilung in dem Istanbuler Stadtteil Vatem mitgenommen hätten. Danach sei ihm klar geworden, dass die Todesdrohungen durchaus ernst gemeint gewesen seien. Nach diesem Anruf Ende

IS-

in:

ì

2000 bis zu seiner Ausreise habe er weitere Drohanrufe erhalten. Bereits vor diesem Anruf habe er seine Telefonnummer ändern lassen, so dass diese nicht mehr im Telefonbuch gestanden habe und auch nicht über die Auskunft zu erfragen gewesen sei. Nach dem Anruf im Dezember 2000 habe er es mit der Angst zu tun bekommen und er habe sich deswegen nicht mehr oft zuhause aufgehalten. Die Drohanrufe seien dann von seiner Frau entgegengenommen worden und von ihr habe er davon erfahren. In dieser Zeit sei er auch zweimal in seinem Heimatort gewesen und habe sich dort jeweils für etwa ein bis zwei Tage aufgehalten. Als er im April 2001 die Türkei verlassen habe, sei er sich noch nicht ganz im klaren gewesen, ob er später noch einmal in die Türkei zurückkehren oder ob er in Deutschland Asyl beantragen sollte. Sein Visum sei einen Monat lang gültig gewesen und er habe zunächst einmal sein Leben in Sicherheit bringen und etwas Abstand zu den ganzen Ereignissen gewinnen wollen. In Deutschland habe er dann allerdings von neuen Ereignissen gehört, die ihn dazu bestimmt hätten, schließlich doch hier Asyl zu beantragen. So sei der Kreisvorsitzende der HADEP in Varto festgenommen worden und er habe erfahren, dass das HADEP-Büro in Ankara und Istanbul von der Polizei gestürmt worden sei.

Mit Bescheid vom 20. Januar 2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Außerdem wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen und für den Fall der Nichtbefolgung wurde ihm die Abschiebung angedroht.

Am 24. Januar 2003 erhob der Kläger bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden Klage, zu deren Begründung er sein bisheriges Vorbringen vertiefte. Das Verwaltungsgericht holte zu einer vom Kläger vorgelegten schriftlichen Bestätigung seiner Mitgliedschaft in der HADEP ein Gutachten des Sachverständigen Kaya ein, zu dem der Kläger über seinen Prozessbevollmächtigten wiederum ein Gutachten eines in Frankfurt am Main ansässigen türkischen Rechtsanwaltes beibrachte. Ferner legte der Kläger eine schriftliche Stellungnahme des Kreisvorsitzenden der DEHAP vom 5. August 2004 zu der vom Kläger bereits beim Bundesamt eingereichten und von diesem Kreisvorsitzenden unterzeichneten Parteimitgliedschaftsbestätigung vor.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht korrigierte der Kläger den vorgetragenen wesentlichen Akteninhalt dahingehend, dass er das Visum selbst beantragt habe und die Schlepper lediglich die Verlängerung seines Reisepasses organisiert hätten.

Der Kläger beantragte,

Ιf

den Bescheid des Bundesamtes die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20. Januar 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise festzustellen,

dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beteiligte sich am Klageverfahren nicht.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden wies die Klage mit Urteil vom 13.September 2004 ab. Der Kläger sei weder asylberechtigt im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG, noch lägen in seiner Person die Voraussetzungen der §§ 51, 53 AuslG vor. Der Kläger sei nicht vorverfolgt aus der Türkei ausgereist. Soweit nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Kurden zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers in den Notstandsprovinzen der Türkei einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung ausgesetzt gewesen seien, könne sich der Kläger schon deshalb nicht darauf berufen, da er zwar aus der Provinz Varto stamme, dort aber seit 1990 nicht mehr gelebt habe, sondern nach Istanbul verzogen sei. Zudem habe die Provinz Varto zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers nicht mehr unter Notstandsrecht gestanden. Es könne auch nicht festgestellt werden, dass der Kläger aus individuellen Gründen eine politische Verfolgung erlitten habe. Aufgrund der glaubhaften Bekundungen des Klägers sei davon auszugehen, dass er 1986 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und Ende des Jahres 1989 auf Bewährung entlassen worden sei. Er sei zunächst nach Ankara, später nach Istanbul gezogen und habe dort Aktivitäten für die Partei HADEP

entwickelt. In Istanbul sei er - wohl aufgrund seiner Vorbelastung - immer wieder aus seinem Laden abgeholt und Verhören unterzogen worden, wobei er häufig auch geschlagen, in mindestens zwei Fällen auch mit Elektroschocks gefoltert worden sei. Von dem gegen ihn im Jahr 1993 erhobenen Vorwurf der Unterstützung der PKK sei er von dem Staatssicherheitsgericht in Istanbul 1996 freigesprochen worden. Nach Abschluss der Hauptverhandlung sei er von Polizisten in Zivil angesprochen und bedroht worden, er werde nicht so leicht davonkommen, man werde ein Auge auf ihn haben. Soweit der Kläger darüber hinaus behaupte, er sei in der Zeit nach 1999 immer wieder festgenommen worden, könne das Gericht ihm dies nicht glauben. Er habe dies erstmals in der mündlichen Verhandlung, mithin mehr als dreieinhalb Jahre nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht. Zwar habe er bei seiner Anhörung beim Bundesamt angegeben, er sei wegen seiner politischen Aktivitäten pro Jahr zwei bis dreimal von der Polizei mitgenommen worden; dieser Vortrag könne aber aus dem Gesamtzusammenhang nur dahin verstanden werden, dass die Festnahmen im Jahr 1999 geendet hätten. Der Kläger habe bei seiner Anhörung angegeben, letztmals sei er während seiner Festnahme im Jahr 1999 gefoltert worden. Danach habe er die ersten Drohanrufe sowohl in seiner Privatwohnung wie auch im Geschäft bekommen. Sein gesamter weiterer Vortrag beziehe sich für die Folgezeit allein auf die Drohanrufe. Von weiteren Verhaftungen nach März 1999 sei nicht mehr die Rede, insbesondere habe er eine angebliche Inhaftierung im 10. Monat des Jahres 2000 nicht erwähnt. Wäre der Kläger in der Folgezeit ebenfalls immer wieder mitgenommen worden, hätte er nicht - wie er beim Bundesamt vorgetragen habe - diese Drohanrufe bis Ende 2000 nicht weiter ernst genommen. Es sei schlicht nicht vorstellbar, dass eine Person, die bereits mehrfach inhaftiert und auch körperlich misshandelt worden sei, Drohanrufe mit Todesdrohungen nicht ernst nehme, obwohl sie auch in der Zeit, in der die Drohanrufe erfolgt seien, von der Polizei zu Verhören abgeholt worden sei. Das Gericht könne dem Kläger aber auch die Drohanrufe selbst nicht glauben. Es sei schon kaum vorstellbar, dass jemand, der - wie der Kläger -, unter den türkischen Sicherheitsbehörden hinreichend gelitten habe, solche Drohanrufe und Todesdrohungen über den Zeitraum eines Jahres überhaupt nicht ernst nehme; umso weniger sei vorstellbar, dass er angeblich Ende des Jahres 2000 die Stimme eines Polizisten erkannt haben wolle, der ihn seinerzeit zur Antiterror-Abteilung in Istanbul mitgenommen habe. Wann dies gewesen sein soll, habe er beim Bundesamt nicht dargelegt. Erstmals in der mündlichen Verhandlung habe er

behauptet, dass er im Oktober 2000 festgenommen und zur politischen Abteilung in Istanbul gebracht worden sei. Diese Schilderung seiner vermeintlichen Inhaftierung sei blass und oberflächlich geblieben, so dass sich dem Gericht der Eindruck aufgedrängt habe, dass die Inhaftierung nunmehr geltend gemacht werde, um den Vortrag des Klägers schlüssiger zu gestalten. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass der Kläger, wenn er denn tatsächlich immer wieder von der politischen Polizei abgeholt und bedroht worden sei, in seine Heimat gereist sei, um dort Verwandte zu besuchen. Es hätte sich nämlich geradezu aufgedrängt, dass die Polizei nach dem Kläger in seinem Heimatdorf gesucht hätte. Des Weiteren hätte er auf dem weiten Weg von Istanbul in seinen Heimatort damit rechnen müssen, Straßenkontrollen aufzufallen und inhaftiert zu werden. Schließlich habe der Kläger auch nicht präzise angeben können oder wollen, wann genau er sich in seinem Heimatdorf aufgehalten habe. Das Gericht sei überzeugt, dass der Kläger, wie er selbst eingeräumt habe, in sein Heimatdorf gefahren sei, um sich von seinen Verwandten und Freunden zu verabschieden, da er bereits den Entschluss gefasst gehabt habe, die Türkei zu verlassen. Gegen die Glaubhaftigkeit des Klägers spreche auch, dass er behauptet habe, er sei nicht selbst auf die Passbehörde gegangen, um seinen türkischen Reisepass verlängern zu lassen, dies hätten vielmehr Schlepper für ihn erledigt. Damit versuche der Kläger zu verschleiern, dass er die Türkei mit legalen Papieren auf legalem Wege verlassen habe. Das Gericht sei auch im Übrigen davon überzeugt, dass der Kläger keinerlei Furcht vor den türkischen Behörden gehegt habe, er seine Ausreise vielmehr gewissenhaft geplant und umgesetzt habe. Er habe sich nicht nur von seinen Verwandten und Freunden in seiner Heimatprovinz verabschiedet, sondern sich zudem von seiner Ehefrau scheiden lassen. Nach dem gesamten Vorbringen für die Zeit nach 1999 lasse sich ein Flucht auslösendes Ereignis nicht mehr entnehmen, so dass es an jedem Zusammenhang zwischen vermeintlicher Verfolgungshandlung und der Ausreise fehle. Das Gericht gehe davon aus, dass die Verfolgungshandlungen gegenüber dem Kläger spätestens im Jahr 1999 ihren Abschluss gefunden hätten und der Kläger danach Jahre unbehelligt in der Türkei gelebt habe, so dass ein Zusammenhang zwischen der angeblichen Inhaftierung im Oktober 2000 sowie den behaupteten Drohanrufen und seiner Ausreise nicht erkennbar sei. Dem unverfolgt ausgereisten Kläger drohe bei einer Rückkehr in sein Heimatland auch unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung. Der Kläger habe sich seit seiner Einreise in die Bundesrepublik

١,

30

Deutschland nicht in einer Weise erkennbar exilpolitisch betätigt, die ihn als exponierten Regimegegner oder PKK-Anhänger hätte auffallen lassen. Zwar sei er seit dem 5. April 2003 Mitglied des Vorstandes des Dersim-Kulturvereins in Rüsselsheim und halte dort gelegentlich Reden mit politischem Inhalt. Der Kläger habe jedoch nichts vorgetragen, was ihn aus dem Kreis der einfachen Mitglieder in irgendeiner Art und Weise hervorhebe. Schließlich sei auch nichts dafür ersichtlich, dass bei den Heimatbehörden etwas gegen den Kläger vorliege. Er müsse daher nicht damit rechnen, dass er durch die türkischen Behörden irgendwelchen von Misshandlungen begleiteten Befragungen ausgesetzt sein werde. Dies gelte auch in Bezug auf die HADEP-Mitgliedschaft. Der Kläger brauche insoweit nichts zu befürchten, da nicht jedes Mitglied der HADEP oder der DEHAP allein wegen seiner Mitgliedschaft in dieser Partei gefährdet sei. Auch Anhaltspunkte für das Vorliegen von Beeinträchtigungen, die unter § 53 AuslG fielen, lägen nicht vor.

Nach Zulassung der Berufung mit Beschluss des 4. Senats des Hess. VGH vom 24. Januar 2006 (4 UZ 3550/04.A) verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und trägt zur Begründung der Berufung vor, dass er nach seinem bisherigen und insoweit gleich bleibenden Vorbringen als Vorverfolgter aus der Türkei ausgereist sei. Ihm hätten Verfolgungsmaßnahmen in Form von Todesdrohungen gedroht. Im Dezember 2000 habe er die Stimme eines Folterers aus dem Verhörzentrum in Istanbul-Vartan erkannt und es sei ihm zu diesem Zeitpunkt aufgrund dessen bewusst geworden, dass ihm unmittelbare Gefahren für Leib und Leben drohten. Durch einen Umzug habe er seine Situation nicht ändern können, da er bereits politisch vorbelastet, inhaftiert und deshalb den staatlichen Behörden bekannt gewesen sei. Selbst die ihm antragsgemäß erteilte geheime Telefonnummer habe ihn nicht schützen können. Zum Beweis dafür, dass er wiederholt festgenommen und in das Verhörzentrum in Vartan gebracht worden sei, insbesondere wenige Tage vor Newroz 2000 (21. März 2000) beantragt der Kläger - wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren die Anhörung des Zeugen , der örtlicher Vorsitzender der HADEP im Istanbuler Stadtteil I gewesen und der bei seinen eigenen Festnahmen ihn - den Kläger - in diesem Verhörzentrum gesehen habe. Für den Fall der Rückkehr in die Türkei habe er damit zu rechnen, bei der polizeilichen Personenkontrolle festgehalten und überprüft zu werden. Da er vor seiner Ausreise über einen sehr langen Zeitraum oppositionell politisch aktiv gewesen und deshalb in das Blickfeld der staatlichen Verfolgungsorgane geraten sei,

werde er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit an die politische Abteilung der Polizei in Vartan überstellt werden. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sei in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass mit der Überstellung an die politische Polizei die Gefahr von Misshandlung und Folter verbunden sei. Es stünden auch nicht nur Rückkehrer in Gefahr, gefoltert zu werden, gegen die ein Strafverfahren wegen oppositioneller Tätigkeiten eingeleitet worden sei. Vielmehr bestehe diese Gefahr auch dann, wenn es sich um politisch aktive Personen handele, die in den polizeilichen Fahndungslisten festgehalten würden. Er sei in den achtziger und neunziger Jahren oppositionell politisch aktiv gewesen und habe deshalb eine langjährige Freiheitsstrafe sowie anschließend eine Vielzahl von polizeilichen Repressalien erleiden müssen. Deshalb sei es überwiegend wahrscheinlich, dass seine Personalien in den polizeilichen Datenblättern festgehalten seien und er deshalb nach Rückkehr an die politische Abteilung der Polizei überstellt und dort gefoltert werde. Des Weiteren hat der Kläger unter Hinweis auf seine seit Juni 2003 begonnene psychotherapeutische Behandlung, deren Weiterführung ärztlicherseits empfohlen werde, zwei Atteste der ihn behandelnden Neurologin / Psychiaterin vorgelegt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 13. September 2004 und unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20. Juni 2003 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers vorliegen;

hilfsweise festzustellen,

das Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Der Beklagte und der Berufungsbeauftragte haben sich zu der Berufung nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Klageverfahrens (3 Bände), der Behördenakten des Bundesamts (2 Bände) und der Ausländerakte des Oberbürgermeisters der Stadt Rüsselsheim (1 Hefter) sowie auf die mit Schreiben vom 11. März 2008 den Verfahrensbeteiligten mitgeteilten,

nachfolgend aufgelisteten Erkenntnisquellen und Gerichtsentscheidungen Bezug genommen, die allesamt Gegenstand der Beratung waren.

- 4. Senat - Erkenntnisliste Kurden (allgemein; Stand: 10. März 2008)

1.	01.02.1998	Rumpf an VG Berlin (PKK, Sicherheitskräfte, Dorfschützer, Binnenmigration,
0	40.02.4000	Provinz Sanli Urfa) Klee, Bericht über eine Informationsreise einer Ärztinnengruppe
2.	18.03.1998	in die Türkei vom 11 18.03.1998
_	04.00.4000	(Situation der inländischen Flüchtlinge, engagierte Oppositionelle)
3.	31.03.1998	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
4.	31.03.1998	GefAA, Bericht über eine Informationsreise nach Istanbul vom 27. bis 31.03.1998
		(Information über ausländer- und asylrechtliche Aspekte der ge-
5.	15.04.1998	genwärtigen Situation in der Türkei) a. i. an VG Hamburg
J.	10.04.1000	(PKK, Sicherheitskräfte, Minderjährige, Existenzminimum,
		Provinz Bingöl)
6.	16.06.1998	Kaya an VG Stuttgart (MED-TV)
7.	08.07.1998	Auswärtiges Amt an VG Mainz
		(Frauen, Migration allgemein, Existenzsicherung)
8.	24.07.1998	a. i. an VG Wiesbaden (Wehrpflicht)
9.	24.07.1998	Rumpf an VG Berlin
		(PKK, Sippenhaft, Rückkehrgefährdung)
10.	29.07.1998	GfbV an VG Freiburg
	10.00.1000	(Strafnachrichtenaustausch, Exilpolitik, Autobahnblockade)
11.	18.08.1998	Kaya an VG Würzburg (Dorfschützer)
12.	18.09.1998	AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in
13.	22.09.1998	der Türkei - Lagebericht - Oberdiek an VG Sigmaringen
10.	22.00.1000	(Abschiebungsfälle)
14.	07.10.1998	a. i. an VG Freiburg
15.	20.10.1998	(Strafnachrichtenaustausch, Exilpolitik) Oberdiek an VG Sigmaringen - Ergänzung -
	20	(Abschiebungsfälle, Exilpolitik)
16.	22.10.1998	Rumpf an VG Stuttgart (MED-TV)
17.	22.12.1998	AA an VG Sigmaringen
		(Abschiebungsfälle)
18.	07.01.1999	AA an VG Freiburg

		(Fisleme)
19.	08.01.1999	AA an VG Stuttgart
		(MED-TV)
20.	12.01.1999	Rumpf an VG Berlin (Exilpolitik)
24	15.01.1999	Kaya an VG Sigmaringen
21.	10.01.1000	(Abschiebungsfälle)
22.	03.02.1999	a. i., Gefährdung von Kurden im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei
23.	03.02.1999	a. i., an VG Sigmaringen
		(Abschiebungsfälle)
24.	12.02.1999	Rumpf an VG Ansbach
O.E.	18.02.1999	(Wehrpflicht) Rumpf an VG Ansbach
25.	10.02.1999	(Exilpolitik)
26.	25.02.1999	AA, ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung in der Türkei
		nach Festnahme Öcalans
27.	04.03.1999	Rumpf an VG Sigmaringen
	00 04 4000	(Abschiebungsfälle)
28.	22.04.1999	Kaya an VG Stuttgart (Dorfschützer, Özel Tims)
29.	29.04.1999	Oberdiek an VG Berlin
20.	20.04.1000	(Rückkehrgefährdung nach der Verhaftung Öcalans)
30.	30.04.1999	a. i. an VG Aachen
		(Exilpolitik)
31.	30.04.1999	
32.	27.07.1999	a. i. an VG Oldenburg
33.	07.09.1999	(Exilpolitik) AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in
33.	07.09.1999	der Türkei - Lagebericht -
34.	27.09.1999	Rumpf an VG Freiburg
		(Fisleme)
35.	20.12.1999	Max-Planck-Institut an VG Kassel
		(Wehrpflicht)
36.	28.12.1999	Kaya an OVG Mecklenburg-Vorpommern
37.	28.02.2000	(Sippenhaft) Kaya an VG Frankfurt/Oder
57.	20.02.2000	(Exilpolitik)
38.	30.03.2000	Isernhinke, Bericht zur Reise in die Türkei vom 10 16.03.2000
39.	27.04.2000	Oberdiek an OVG Hamburg
		(Frauen, Existenzminimum)
40.	29.04.2000	Kaya an OVG Hamburg
44	40.05.0000	(Frauen, Existenzminimum)
41.	13.05.2000	Taylan an OVG Hamburg (Frauen, Existenzminimum)
42.	01.06.2000	Niedersächsischer Flüchtlingsrat (Pro-Asyl) an VG Oldenburg
	01.00.2000	(Exilpolitik)

43.	19.06.2000	Rumpf an VG Darmstadt (Sicherheitslage nach der Festnahme Öcalans)
44.	22.06.2000	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
45.	01.08.2000	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes MIT in Deutschland
46.	29.09.2000	Kaya an VG Sigmaringen (Exilpolitik)
47.	23.11.2000	a. i. an VG Augsburg (Fisleme)
48.	30.11.2000	Auswärtiges Amt, ad hoc-Bericht zu aktuellen Abschiebungsfällen in die Türkei
49.	12.12.2000	Oberdiek an VG Sigmaringen (Dorfschützer, Öcalan)
50.	22.12.2000	Kaya an VG Sigmaringen (Dorfschützer)
51.	16.01.2001	Taylan an VG Oldenburg (MED-TV jetzt Medya-TV, Exilpolitik)
52.	19.01.2001	a. i., Willkürliche Inhaftierung/Unfaires Gerichtsverfahren/Misshandlung
53.	23.01.2001	Rumpf an VG Augsburg (Dorfschützer, Wehrdienstentzug, inländische Fluchtalternative)
54.	10.03.2001	Kaya an VG Sigmaringen (Notstandsprovinzen, PKK, Rückkehrgefährdung, Öcalan)
55.	05.05.2001	Kaya an VG Schleswig (Exilpolitik)
56.	28.05.2001	Oberdiek an VG Sigmaringen (Exilpolitik)
57.	01.06.2001	Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei im Mai 2001
58.	06.07.2001	Rumpf an VG Gießen (Wehrdienstentziehung, Ausbürgerung)
59.	24.07.2001	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
60.	30.08.2001	Rat der Europäischen Union (CIREA 45), Bericht über die Informationsreise in die Türkei vom 17. bis 23. März 2001
61.	20.09.2001	Kaya an VG Greifswald (Exilpolitik)
62.	20.03.2002	
		(Anlage: Medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen in der Türkei)
63.	15.07.2002	
64.	16.07.2002	
65.	04.08.2002	

	00 00 0000	(Unterschriftenaktion zur Einführung des kurdischen mutter- sprachlichen Unterrichts in Schulen) Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge an OVG
66.	22.08.2002	Schleswig-Holstein
67.	30.08.2002	(Frauenhäuser in der Türkei) Kaya an OVG Mecklenburg-Vorpommern (Unterschriftenaktion zur Einführung des kurdischen muttersprachlichen Unterrichts in Schulen)
68.	09.10.2002	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungs- relevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
69.	16.10.2002	Auswärtiges Amt an Hess. VGH (Notstandsrecht in der Türkei)
70.	16.06.2003	Deutscher Bundestag, Bericht über die Delegationsreise des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe in den
71.	21.06.2003	Iran und die Türkei vom 10. bis 16. Mai 2003 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei, Zur Aktuellen Situation - Juni 2003
72.	12.08.2003	
73.	13.08.2003	Schweizerische Flüchtlingshilfe
74.	15.09.2003	(medizinische Versorgungslage in der Türkei) Kaya an VG Stuttgart (Exilpolitik)
75.	18.09.2003	• • •
76.	06.01.2004	Auswärtiges Amt an VG Gießen
77.	03.02.2004	(Grenzkontrollen, Fahndung) Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen
78.	08.02.2004	
79.	05.03.2004	•
80.	03.04.2004	•
81.	17.04.2004	· ·
82.	02.05.2004	
83. 84.	19.05.2004 20.05.2004	
85.		(Éxilpolitik)
	08.07.2004	(Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt)
86.	24.08.2004	(Grenzkontrollen, Folter)
87.	25.10.2004	Kaya an OVG Münster

		(Managhamaghtalana Faltan Clausala (I)
00	27 40 2004	(Menschenrechtslage, Folter, Sippenhaft)
88.	27.10.2004	Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen
89.	24 11 2004	(Befragung bei der Einreise, Sippenhaft) Auswärtiges Amt
09.	24.11.2004	(Sicherheitshinweise Türkei)
90.	24 11 2004	Auswärtiges Amt an OVG Münster
90.	24.11.2004	(Menschenrechtslage)
91	01.12.2004	
91	01.12.2004	(Erzeren, Ömer: Der lange Marsch)
92.	14 12 2004	Kaya an VG Wiesbaden
02.	11.12.2001	(Exilpolitik)
93.	17.12.2004	a. i. an OVG Münster
		(Menschenrechtslage, Folter, Exilpolitik)
94	10.01.2005	a.i. an VG Sigmaringen
		((Befragung bei der Einreise, Sippenhaft)
95.	03.05.2005	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungs-
		relevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
96.	18.05.2005	Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei, Zur aktuellen Situation
		- Mai 2005
97.	01.07.2005	a. i. Länderkurzinfo Türkei, Juli 2005
		(Menschenrechtslage, Folter)
98.	02.07.2005	Kaya an VG Wiesbaden
		(Exilpolitik)
99.	21.07.2005	Taylan an VG Sigmaringen
400		(Grenzkontrolle, Folter)
100.	08.08.2005	Kaya an VG Sigmaringen
101	20 00 2005	(Strafverfolgung, Grenzkontrolle, Folter)
101	20.09.2005	a.i. an VG Sigmaringen
102.	11 11 2005	(Gefahr von Misshandlungen nach Festnahme) Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungs- levante
102.		in der Türkei – Lagebericht –
103	•	Auswärtiges Amt an Hess. VGH
100.	21.11.2000	(Einreisekontrolle, Personenstandsregister)
104.	10.12.2005	Kaya an Hess. VGH
	10112.2000	(Einreisekontrolle, Sippenhaft)
105	23.02.2006	Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei, Rückkehrgefährdung von
		PKK-Aktivisten/Sympathisanten
106.	25.04.2006	Kurzbericht des Schweizerischen Bundesamts für Migration
		(Dienstreise Türkei - Menschenrechtssituation)
107.	29.05.2006	Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei, zur aktuellen Situation –
		Mai 2006
108.	30.05.2006	a. i. an VG Berlin
		(Sippenhaft, Behandlungsmöglichkeiten für PTBS)
109.	27.07.2006	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungs-
440	44.04.0007	relevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
110.	11.01.2007	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungs-
		relevante Lage in der Türkei - Lagebericht -

111.

112.

- 4.:

1.

2.

_3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

Au⁻ nis

OV OV He OV He 111. 01.10.2007 Schweizerische Flüchtlingshilfe

(Türkei, Zur aktuellen Situation - Oktober 2007)

112. 25.10.2007 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -

- 4. Senat - Erkenntnisliste HADEP/DEP (Stand: 10. März 2008)

- 10.04.1999 Taylan an VG Koblenz 1.
- 2. 16.04.1999 Sen/Akaya an VG Hannover
- 3. 29.04.1999 Oberdiek an VG Berlin
- 4. 07.08.1999 Kaya an VG Darmstadt
- 01.09.1999 AA an VG Koblenz 5.
- 6. 22.05.2000 Rumpf an VG Darmstadt
- 7. 28.06.2000 Die Welt: "30 Mitglieder von kurdischer Partei festgenommen"
- 8. 28.01.2003 Oberdiek an OVG Mecklenburg-Vorpommern
- 9. 06.02.2004 AA an VG Sigmaringen
- 10. 03.02.2006 Kaya an VG Berlin
- 11. 10.09.2007 Kaya an VG Berlin
- 12. 28.09.2007 Kaya an VG Düsseldorf
- 13. 17.11.2007 FAZ: "Kurdenpartei DTP droht Verbot"
- 14. 04.12.2007 AA an VG Minden

Auf die nachfolgenden Entscheidungen einschließlich der darin zitierten Erkenntnisquellen wird hingewiesen:

OVG Nordrhein-Westfalen: Urteil vom 25.01.2000 - 8 A 1292/96.A -

OVG Niedersachsen:

Urteil vom 30.08.2000 - 11 LB 1255/00

Hess. VGH:

Urteil vom 04.12.2000 - 12 UE 2931/99.A

OVG Nordrhein-Westfalen: Urteil vom 27.06.2002 - 8 A 4782/99 -

Hess. VGH

Urteil vom 05.08.2002 - 12 UE 2982/00.A -

OVG Nordrhein-Westfalen: Urteil vom 19.04.2005 - 8 A 273/04.A - Hess. VGH: Urteil vom 20.01.2005 - 12 UE 871/03.A - Hess. VGH: Urteil vom 02.03.2005 - 6 UE 972/03.A - Urteil vom 23.11.2005 - 12 UE 3141/03.A - Urteil vom 18.07.2006 - 11 LB 264/05 - OVG Nordrhein-Westfalen: Urteil vom 27.03.2007 - 8 A 4728/05.A OVG Nordrhein-Westfalen: Urteil vom 17.04.2007 - 8 A 2771/06.A - Urteil vom 17.12.2007 - 4 UE 570/05.A -

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung erfolgt durch den Berichterstatter anstelle des Senats und ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung, da die Verfahrensbeteiligten dem zugestimmt haben (§ 87a, Abs. 2, 3, § 101 Abs. 2 VwGO).

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 23. Februar 2006 hat der Kläger die Berufung auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass er die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG erfüllt, beschränkt; seine Anerkennung als Asylberechtigter verfolgt er nicht weiter.

Die durch Beschluss vom 24. Januar 2006 zugelassene und auch im Übrigen zulässige Berufung ist in dem noch streitgegenständlichen Umfang begründet, denn der Kläger hat einen Anspruch auf die genannte, von ihm nunmehr allein noch begehrte Verpflichtung des Beklagten. In teilweiser Abänderung des angegriffenen klageabweisenden Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 13. September 2004 - 6 E 117/03. A (1) - ist daher der angegriffene Bescheid des Bundesamts in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben und die Beklagte ist zu der Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.August 2007 (- Richtlinienumsetzungsgesetz -, BGBI I, S. 1970) ab dem 28. August 2007 geltenden Fassung in der Person des Klägers vorliegen.

Der Kläger hat einen Anspruch auf diese zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG (in der ab dem 28.08.2007 geltenden Fassung, die er durch Art. 3 des

oben bereits genannten Richtlinienumsetzungsgesetzes gefunden hat) führenden Feststellung. Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Die Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG stellt in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (- Qualifikationsrichtlinie -, ABI. EU Nr. L 304 S. 12) nunmehr klar, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, die Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden sind.

Für den die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG anstrebenden Ausländer gelten im Übrigen die für Asylbewerber von der bundesverfassungsgerichtlichen und bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten und nachfolgend wiedergegebenen Grundsätze auch weiterhin entsprechend, wenn nicht die Regelungen der Qualifikationsrichtlinie, speziell die in § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG für ergänzend anwendbar erklärten Bestimmungen entgegenstehen bzw. eine Modifizierung gebieten. Danach ist eine Bedrohung i.S.d. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG anzunehmen, wenn dem Ausländer bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abgestellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss. Die Prüfung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erfordert eine qualifizierende Betrachtungsweise, die neben der Eintrittswahrscheinlichkeit auch die zeitliche Nähe des befürchteten Eingriffs berücksichtigt. Einem Ausländer, der bereits einmal politisch verfolgt war, kann eine Rückkehr in seine

Heimat dagegen nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung einer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Die genannten Prognosemaßstäbe sind mit Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie vereinbar, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht ist, es sei denn, stichhaltigre Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Als Verfolgter ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtsgerichts nur derjenige ausgereist, der auf der Flucht vor unmittelbar bevorstehender oder eingetretener politischer Verfolgung seinen Heimatstaat verlassen ha also aus einer dadurch hervorgerufenen objektiv ausweglosen Lage geflohen ist (vgl. BVerfGE 80, 315 <344>). Die Ausreise muss jedenfalls unter Umständen geschehen, die bei objektiver Betrachtungsweise noch das äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck der erlittenen Verfolgung stattfindenden Flucht ergeben (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990, - 9 C 60.89 -, BVerwGE 87, 52). Daher kann allein schon bloßer Zeitablauf dazu führen, dass eine Ausreise den Charakter einer unter dem Druck einer früheren politischen Verfolgung stehenden Flucht verliert. Daraus folgt, dass ein Ausländer, dessen politische Verfolgung in der Vergangenheit ihr Ende gefunden hat, grundsätzlich nur dann als verfolgt ausgereist angesehen werden kann, wenn er seinen Heimatstaat in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung der Verfolgung verlässt. Der Ausländer ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus uma fassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit einer Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG ergeben. Eine solche kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vergleiche zu die3inne

ar,

den

es -

.

r-

;

)-

е

n Chung

sen zum Anspruch auf Asylgewährung entwickelten allgemeinen Grundsätzen etwa Hess. VGH, Urteil vom 2. März 2005 - 6 UE 972/03.A - mit Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Auf der Basis der dargestellten Grundsätze und unter Zugrundelegung des Vorbringens des Klägers im Verfahren vor dem Bundesamt und im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren hat dieser einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG in seiner Person.

Der erkennende Senat geht davon aus, dass die Ausreise des Klägers nach dem zur Überzeugung des Senats feststehenden Sachverhalt unter Umständen erfolgt ist, die bei objektiver Betrachtung das äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck erlittener Verfolgung stattfindenden Flucht ergeben.

Der Kläger ist nicht bereits wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit einer politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen. Der Hess. VGH ist zwar in seiner Entscheidung vom 4. Dezember 2000 - 12 UE 968/99.A - noch davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers Kurden in den Notstandsprovinzen der Türkei einer Gruppenverfolgung unterlagen, dass sie aber grundsätzlich in anderen Regionen verfolgungsfrei leben und dort auch das wirtschaftliche Existenzminimum erreichen konnten. Der Kläger hielt sich aber bereits seit 1990 außerhalb der ehemaligen Notstandsprovinz Provinz Varto, nämlich in Istanbul auf.

Eine politische Verfolgung liegt aber in der individuellen Situation des Klägers begründet. Der Kläger hat glaubhaft bekundet und durch die Vorlage verschiedener Dokumente auch nachgewiesen, dass er schon seit langem politisch aktiv ist. In der Zeit, in der er noch als Grundschullehrer tätig war, gehörte er bereits einer linksextremistischen Organisation an, und er ist wegen dieser politischen Aktivität in Varto im Jahr 1985 inhaftiert und 1986 durch das 8. Ausnahmezustandesgericht von Elazig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 11 Jahren verurteilt worden. Eine Kopie des entsprechenden Urteils hat der Kläger im Asylverfahren vor dem Bundesamt eingereicht. Nach Verbüßung von zwei Drittel dieser Strafe wurde er im Jahr 1989 auf Bewährung aus dem Gefängnis entlassen und er lebte danach zunächst in Ankara. Nach ca. sechs Monaten siedelte er dann nach Istanbul über, wo er sich

al

bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei aufhielt. In Bezug auf seine weiteren politischen Aktivitäten hat der Kläger vorgetragen, ohne dass insoweit Anhaltspunkte für Zweifel an seinem Vorbringen ersichtlich sind, dass er seit 1990 die HEP unterstützt habe. Nachdem diese 1992 in ÖZDEP umbenannt worden sei, habe er diese Partei unterstützt und anschließend die DEP. 1994 sei die HADEP gegründet worden und seitdem sei er Mitglied dieser Partei. Zum Nachweis seiner Mitgliedschaft in der HADEP hat der Kläger bereits im Verfahren vor dem Bundesamt eine Mitgliedsbescheinigung in der üblichen Form einer Empfangsbestätigung vorgelegt. Zweifel an der Echtheit dieser Bescheinigung, die im Hinblick auf das vom Verwaltungsgericht eingeholte Gutachten von Kaya vom 22. Mai 2004 aufkommen könnten, sind vom Kläger ausgeräumt worden. So bestätigt bereits Kaya in seinem Gutachten, dass der vom Kläger vorgelegte Abschnitt der Empfangsbestätigung von der äußeren Form her korrekt sei und es sei auch richtig, dass der in dem Dokument Genannte in den Jahren 2000 und 2001 der HADEP-Kreisvorsitzende in Istanbul/Sisli gewesen sei. Die von Kaya in seinem Gutachten geäußerten Zweifel sind vom Kläger durch seine eigenen Einlassungen im Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 18. Juni 2004, das von ihm weiterhin vorgelegte Gutachten des in Frankfurt am Main ansässigen türkischen Rechtsanwaltes Akay sowie die von diesem Rechtsanwalt beigebrachte schriftliche Bestätigung des von Rechtsanwalt Akay ausfindig gemachten ehemaligen Kreisvorsitzenden der HADEP in Istanbul/Sisli vom 5. August 2004, der zum Zeitpunkt der Ausstellung der zuvor genannten Bestätigung Kreisvorsitzender der DEHAP, einer Nachfolgepartei der HADEP, in Istanbul/Zeytinburnu war. In diesem Anschreiben an Rechtsanwalt Akay bestätigt der Kreisvorsitzende, dass die - hier in Rede stehende - Empfangsbestätigung, die (üblicherweise) zum Nachweis der Mitgliedschaft in der Partei dient, gültig sei, dass sie von ihm unterschrieben worden sei und dass die weitere Unterschrift von einer Person stamme, die zum damaligen Zeitpunkt Führungsratsmitglied gewesen sei. Diese Person war zuvor auch vom Kläger als die die Empfangsbestätigung ausstellende und damit die Abgabe seines Mitgliedsantrags bestätigende Person benannt worden. Damit sind vom Kläger mögliche Zweifel an der Echtheit der von ihm vorgelegten, seine Mitgliedschaft in der HADEP bestätigenden Empfangsbestätigung nachvollziehbar ausgeräumt worden. Davon ist ersichtlich auch das Verwaltungsgericht ausgegangen, denn die Parteizugehörigkeit des Klägers ist von ihm in der angegriffenen Entscheidung nicht in Zweifel gezogen worden. Des Weiteren sind auch die vom Kläger geschilderten Aktivitäten für die HADEP

glaubhaft. Aufgrund seiner absolvierten Ausbildung als Lehrer und seiner vorangegangenen politischen Erfahrungen erscheint es nachvollziehbar, dass der Kläger für die Kommunalwahlen, bei denen die HADEP antrat, Flugblätter verfasst und politische Seminare abgehalten hat, in denen er als Referent auftrat, um den Teilnehmern an diesen Seminaren die Ziele der Partei näher zu bringen. Seine Schilderung von erlittener Folter durch Kräfte der politischen Abteilung der Polizei in Istanbul während der Dauer seiner politischen Betätigungen für die HADEP erscheint ebenfalls nachvollziehbar, denn sie passt in das Bild, das von Gutachtern, Medienberichten und auch von den Lageberichten des Auswärtigen Amtes über den Umgang der türkischen Behörden, insbesondere der politischen Abteilung der Polizei und speziell auch in Großstädten wie Istanbul, mit Mitgliedern der HADEP in den Jahren 1998 bis 2000 gezeichnet wird. So führt der 12. Senat des Hess. VGH in seiner in das Verfahren eingeführten Entscheidung vom 4. Dezember 2000 (Rn 56 des juris-Dokuments) in diesem Zusammenhang aus:

"Schon während des Aufenthalts von Öcalan in Rom im November 1998, nachdem er auf Druck der türkischen Regierung hin seinen bisherigen Aufenthaltsort in Syrien verlassen hatte, kam es zu verschiedenen Verhaftungswellen von etwa 3.000 Mitgliedern der HA-DEP, wobei zwei Personen im Polizeigewahrsam ums Leben kamen und Freigelassene von Folter berichteten; 200 Personen sollen sich Anfang Januar 1999 noch in Untersuchungshaft befunden haben (I 163). Nach der Verhaftung Öcalans am 16. Februar 1999 und seiner Verbringung in die Türkei (I 167) kam es erneut zu Massenverhaftungen (1.400 HADEP-Mitglieder, I 163). Büros von HADEP-Mitgliedern wurden ebenso wie diejenigen des Mesopotamischen Kulturvereins und anderer Vereinigungen durchsucht (I 164), und sowohl das Newroz-Fest am 21. März als auch die Parlamentswahlen am 18. April boten weitere Anlässe für verschiedene Aktionen seitens der Sicherheitskräfte, unter anderem als Reaktion auf das Bombenattentat auf das Einkaufszentrum "Blauer Basar" sowie weiterer Selbstmordattentate (I 164)...

"Seit der Verschärfung der Auseinandersetzungen mit der PKK ist die Situation in der Türkei immer wieder von dem verschärften Vorgehen staatlicher Organe gegen Oppositionelle und insbesondere Kritiker der Kurdenpolitik der Regierung geprägt. Hiervon betroffen sind in erster Linie Menschenrechtsaktivisten, türkische und ausländische Journalisten sowie Politiker von Parteien, die sich für die Kurden einsetzen, insbesondere der HADEP bzw.

ö1

lit

d

ir

u

n

٤

DEP. In jüngster Zeit häufen sich auch wieder Maßnahmen gegen führende HA-DEP-Mitglieder. So wurden am 13. März 2000 der stellvertretende Vorsitzende der Partei sowie am 18. und 19. Februar 2000 drei Bürgermeister festgenommen; am 24. April 2000 begann der Prozeß gegen diese und neunzehn weitere HADEP-Mitglieder vor dem Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir (I 226). Der Vorsitzende der HADEP, Demir, wurde Ende Mai 2000 wegen einer im Oktober 1999 gehaltenen Rede zur "Lösung der Kurdenfrage" zu einem Jahr Haft und Geldstrafe verurteilt (I 220). Ende Juni wurden 30 HADEP-Mitglieder, darunter der Istanbuler Vorsitzende und sein Stellvertreter, festgenommen, die Büros durchsucht und Dokumente beschlagnahmt (I 228)." (Rn 57 des juris-Dokuments).

Das OVG Nordrhein-Westfalen stellt in seiner mit Leitsätzen versehenen und gleichfalls in das vorliegende Verfahren eingeführten Grundsatzentscheidung vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A - (S. 47 f. des amtlichen Entscheidungsabdrucks) unter Bezugnahme auf Auskünfte von Kaya und das Auswärtige Amt sowie ein Gutachten von Rumpf die Situation wie folgt dar:

"Das im Januar 1999 eingeleitete Verbotsverfahren gegen die pro-kurdische Partei HADEP ist nach wie vor nicht abgeschlossen; der von den türkischen Sicherheitskräften gegen diese Partei erhobene Vorwurf, sie habe Hungerstreiks als Sympathiekundgebungen für Öcalan organisiert und arbeite als ein Zweig der PKK zur Rekrutierung des PKK-Nachwuchses, besteht weiter und wird ergänzt durch den Vorwurf, die Partei organisiere nun die kurdische Sprachenkampagne als scheinbar friedliche Fortsetzung der PKK-Aktivitäten. Bei dem Vorgehen gegen Parteien und Organisationen vor allem in den städtischen Siedlungsgebieten in Ostanatolien und in der Westtürkei bedienen sich die Sicherheitskräfte teilweise anderer Methoden als im ländlich-dörflichen Bereich. An die Stelle der Razzien, von denen die gesamte Bevölkerung der Siedlung betroffen ist, und der Evakuierungen sowie der Versuche, Dorfschützer zu rekrutieren, tritt hier der Versuch, jede vermeintlich gegen den türkischen Staat gerichtete Propaganda durch gezielte Durchsuchungs- und Festnahmeaktionen zu vereiteln. ... Aktionen dieser Art richten sich entweder gegen Einzelpersonen, die einen Verdacht auf sich gezogen haben, etwa gegen politisch oder sonst exponierte Personen wie Funktionäre und Mitglieder pro-kurdischer Parteien oder Mitarbeiter von Menschenrechtsorganisationen, oder kollektiv gegen Gruppen von - insbesondere

öffentlich, auf Demonstrationen auftretenden - Sympathisanten kurdischer Ideen oder linksextremer Anschauungen. In den Jahren seit 1998 und mit besonderem Nachdruck seit dem Teilrückzug der PKK sind insbesondere Funktionäre und Sympathisanten der HADEP in das Blickfeld der Sicherheitskräfte geraten, aber auch Anhänger linksextremer Parteien und Gruppierungen. So berichtete amnesty international im Frühjahr 1999 über eine Zunahme der Repressalien gegenüber tatsächlichen oder vermeintlichen Mitgliedern oder Sympathisanten kurdischer und prokurdischer Organisationen nach der Festnahme des PKK-Chefs Abdullah Öcalan in Italien. Nach diesem Bericht wurden bereits im November 1998 landesweit mehr als 3000 Mitglieder der HADEP - überwiegend, aber nicht ausschließlich kurzfristig - festgenommen, zahlreiche HADEP-Büros von der türkischen Polizei durchsucht und Parteibüros bei Polizeiaktionen zerstört. Nach der Festnahme Öcalans am 15./16. Februar 1999 und seiner Inhaftierung in der Türkei kam es erneut zu einer Welle von Festnahmen im ganzen Land. Hauptsächlich davon betroffen waren Mitglieder und Anhänger der HADEP sowie verschiedener Gewerkschaften (Kesk, Egitem Sen) und Berufsverbände." ...

Auf S. 95 f der zitierten Entscheidung wird weiter ausgeführt:

"Zwar ist die Sicherheitslage auch im Westen der Türkei nicht befriedigend; es kam in der Vergangenheit und kommt in verringertem Umfang auch weiterhin zu ungeklärten Morden, zu Fällen von "Verschwindenlassen" und besonders in den Polizeiwachen der westlichen Großstädte in erheblichem Umfang zu Misshandlung und Folter. Es liegen jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die Opfer - soweit es sich überhaupt um Kurden handelt - allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit betroffen sind. Vielmehr ergibt eine Auswertung des vorliegenden Erkenntnismaterials, dass derartige Taten zum einen schon nicht durchweg einen politischen Hintergrund haben und zum anderen, falls dies der Fall ist, an konkrete Besonderheiten der Opfer über ihre Volkszugehörigkeit hinaus anknüpfen. Besonders betroffen sind alle diejenigen, die zum politisch linken oder zum "kurdenfreundlichen" politischen Spektrum zählen - vor allem Funktionäre und Mitglieder der HADEP - sowie Mitarbeiter der prokurdischen Medien. Dieser Personenkreis ist durch Festnahmen und Folter, Zensurmaßnahmen (Sendeverbote, Einziehung von Publikationen) stark gefährdet. Die HADEP gilt in den Augen der Sicherheitskräfte als verlängerter Arm der PKK; dementsprechend wird auch die von der HADEP unterstützte Kampagne zur Einführung

des Kurdischen als Unterrichtssprache in Schule und Universität als Aktion der PKK angesehen."

Diese Einschätzung wird auch von Kaya in seiner Auskunft an das Verwaltungsgericht Berlin vom 10.9. 07 bestätigt, wonach Personen, die im Jahr 2001 wegen Aktivitäten, die sie für die HADEP entfaltet hätten oder die im Rahmen von Newroz-Aktionen von den Sicherheitskräften festgenommen worden seien, misshandelt und gefoltert worden seien und dass physischer und psychischer Druck auf sie ausgeübt worden sei, so wie es auch im Jahr 2000 und früher der Fall gewesen sei, wenngleich im Jahr 2001 nicht länger schwere Foltermaßnahmen wie "Palästinenserhaken", Elektroschocks, Schläge auf den nackten Körper mit Metallstäben, barfuß auf Glut laufen lassen oder Ausreißen von Zehen- und Fingernägeln angewendet worden seien. Kaya bestätigt in der genannten Auskunft weiterhin, dass die türkischen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste die HADEP und die als Nachfolger geltenden politischen Parteien als verlängerten Arm der PKK betrachten würden. Sie seien der Auffassung, dass Parteifunktionäre und aktive Mitglieder mit der PKK in Verbindung stünden und dass im Namen der PKK durchgeführte Aktionen in den Büros dieser Parteien organisiert würden. Aus diesem Grunde stünden die Büros dieser Parteien unter ständiger Beobachtung.

Angesichts des zuvor beschriebenen massiven Drucks, der von den Sicherheitskräften, insbesondere der politischen Abteilung der Polizei, zumindest auf die Funktionäre und die politisch aktiven, in die Parteiarbeit eingebundenen Mitglieder der HADEP und auch ihrer Vorgängerorganisationen ausgeübt worden ist, erscheint auch die vom Kläger bereits beim Bundesamt vorgebrachte und später im gerichtlichen Verfahren ohne Steigerung seines Vortrags wiederholte Schilderung der Ausübung von massivem psychischen Druck in Gestalt telefonischer Drohungen durch die Sicherheitskräfte nicht unglaubhaft. Es ist auch durchaus vorstellbar, dass solche Drohungen zunächst als anonyme Drohungen nicht ernst genommen werden und erst bei einer Identifizierung des Anrufers die Ernsthaftigkeit einer Todesdrohung, die auch Familienmitglieder mit einbezieht, nicht länger "verdrängt" wird und ein solcher Anruf einem Betroffenen die Gefahrensituation erst deutlich vor Augen führt. Für die Nachvollziehbarkeit dieser Schilderung des Klägers spricht auch die von Gutachtern bestätigte Mentalität engagierter HADEP-Mitglieder. So ist das OVG Nordrhein-

Westfalen in der bereits zitierten Grundsatzentscheidung vom 19. April 2005 (Seite 69 f. des amtlichen Entscheidungsabdrucks) in diesem Zusammenhang zu der Erkenntnis gelangt, dadurch, dass Funktionäre und aktive Mitglieder der HADEP/DEHAP nicht in größerer Zahl um Asyl nachsuchten, werde die Einschätzung, dass gerade dieser Personenkreis in besonderem Maße von Verfolgung bedroht sei, nicht infrage gestellt. Denn es entspreche ihrer politisch-moralischen Grundhaltung, nach erlittener Verfolgung nicht ins Ausland zu gehen, sondern andere Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Sicherheit zu erlangen. Mit dieser Grundhaltung lässt sich erklären, dass der Kläger nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt, etwa im Jahr 1999, in dem er mehrfach schweren körperlichen Misshandlungen durch Sicherheitskräfte ausgesetzt war, die Türkei verlassen hat und auch später im Jahr 2000 nach Erhalt der Drohanrufe seine politische Betätigungen für die HADEP nicht eingestellt hat. Andererseits ist auch unter Annahme der beschriebenen Grundhaltung nachvollziehbar, dass die psychische Belastung aufgrund einer Todesdrohung, die telefonisch von einer Person ausgesprochen wird, die als Angehöriger der Istanbuler Antiterror-Einheit den Kläger zur Antiterror-Abteilung in den Stadtteil Vartan verbracht hatte, und die die Ehefrau und das Kind in die Drohung mit einbezieht, so groß wird, dass eine Flucht ins Ausland unumgänglich erscheint, um zunächst einmal - wie der Kläger vorträgt sich der lebensbedrohenden Situation zu entziehen und Abstand zu den Ereignissen zu gewinnen. Damit erscheint es auch nachvollziehbar, dass der Kläger nach Erhalt des letztgenannten Drohanrufs sich nicht mehr allzu oft zuhause bei seiner Familie aufgehalten hat und bis zu seiner Ausreise im April 2001 zwei mal seine Familie in seinem Heimatort besucht und auch Kontakt zu dem HADEP-Büro in seiner Heimatregion Varto aufgenommen hat.

Es entspricht ferner dem geistigen Niveau des Klägers, dabei Ausreisemodalitäten ins Auge gefasst zu haben, die ihm bereits in länger zurückliegender Vergangenheit eine unproblematische vorübergehende Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht hatten (Visum) und die deshalb auch zum Zeitpunkt der Entschlussfassung Ende des Jahres 2000 / Anfang des Jahres 2001 eine Ausreise nach Deutschland ohne großes Risiko der Entdeckung der Manipulation der Reiseunterlagen versprachen. Daher erscheint es plausibel, dass der Kläger sich um ein Visum der deutschen Auslandsvertretung selbst bemüht hat und lediglich eine Verlängerung seines Passes durch einen Dritten (Schlepper) in Auf-

trag gegeben und nicht die Beschaffung eines neuen Passes mit anderer Identität veranlasst hat.

Dem Kläger stand im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei auch keine so genannte inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Seine Bedrohung ging zwar in erster Linie von den Sicherheitskräften der politischen Abteilung der Polizei in Istanbul aus, denen er persönlich bekannt war und von denen auch die oben geschilderte Todesdrohung herrührte. Der erkennende Senat teilt die Einschätzung des OVG Nordrhein-Westfalen in der in das Verfahren eingeführten Entscheidung vom 25. Januar 2000 - 8 A 1292/96.A - , dass HADEP-Mitglieder, die wegen ihrer Parteizugehörigkeit asylerheblichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren und geflüchtet sind, angesichts der zahlreichen dokumentierten Übergriffe der Sicherheitskräfte gegen Parteimitglieder in keinem Landesteil der Türkei vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher waren (S. 88 des amtlichen Entscheidungsabdrucks).

Danach ist davon auszugehen, dass der Kläger sein Heimatland unter dem Druck drohender Verfolgung verlassen hat, also vorverfogt ausgereist ist.

Somit greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Prognosemaßstab ein, er muss vor erneuter Verfolgung "hinreichend sicher" sein (vgl. etwa BVerfG, 2. Juli 1980, BVerfGE 54, 341/360). Davon kann in Bezug auf den Kläger zum Zeitpunkt des Ergehens der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) indes nicht ausgegangen werden. Zu demselben Ergebnis gelangt man auch bei Anwendung des Art. 4 Abs. 4 der Qualitätsricklinie, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht ist, es sei denn, stichhaltigre Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Solche stichhaltigen Gründe, die entgegen dem in der Vorverfolgung liegenden ernsten Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht vor erneuter Verfolgung eine Rückausnahme gebieten würden, sind hier in Bezug auf den Kläger nicht erkennbar.

Nach der Rechtsprechung der für die Asylverfahren türkischer Asylbewerber zuständigen Senate des Hess. VGH (vgl. etwa Urteil des 6. Senats vom 2. März 2005 - 6 UE 972/03.A -

sowie Urteil des 4. Senats vom 17. Dezember 2007 - 4 UE 570/05.A -) muss ein als Asylbewerber identifizierter Rückkehrer bei der Einreise regelmäßig damit rechnen, dass er zunächst festgehalten und einer intensiven Überprüfung unterzogen wird. Dies gilt insbesondere, wenn gültige Reisedokumente nicht vorgewiesen werden können. In diesem Fall erfolgt regelmäßig eine genaue Personalienfeststellung (unter Umständen Kontaktaufnahme mit der Personenstandsbehörde und Abgleich mit dem Fahndungsregister) sowie eine Befragung nach Grund und Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, Grund der Abschiebung, eventuellen Vorstrafen in Deutschland, Asylantragstellung und Kontakten zu illegalen türkischen Organisationen im In- und Ausland. Diese Einholung von Auskünften, während der der Rückkehrer meist in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache festgehalten wird, konnte in der Vergangenheit bis zu mehreren Tagen dauern. In jüngster Zeit sind dem Auswärtigen Amt allerdings Fälle, in denen eine Befragung bei Rückkehr länger als mehrere Stunden dauerte, nicht mehr bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 25. Oktober 2007, S. 37). Da den türkischen Behörden bekannt ist, dass viele türkische Staatsbürger aus wirtschaftlichen Gründen mit dem Mittel der Asylantragstellung versuchen, in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, werden Verfolgungsmaßnahmen nicht allein deshalb durchgeführt, weil der Betroffene in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 27. Oktober 2007, S. 38). Besteht der Verdacht einer Straftat (z.B. Passvergehen, illegale Ausreise), werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Wehrdienstflüchtige haben damit zu rechnen, festgenommen, gemustert und ggf. einberufen zu werden und zwar unter Umständen nach Durchführung eines Strafverfahrens (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 27. Oktober 2007, S. 37).

Werden Rückkehrer aber wegen konkreter Anhaltspunkte für die Begehung von politischen Straftaten, insbesondere durch Unterstützung der PKK, an die politische Abteilung der Polizei überstellt, ist eine andere Beurteilung geboten. Dass eine derartige Überstellung an die zuständigen Sicherheitsbehörden erfolgt, bestätigt das Auswärtige Amt auch noch in seinem Lagebericht vom 19. Mai 2004 (S. 44). Mit der Überstellung an die politische Polizei war bislang die reale Gefahr von Misshandlung und Folter verbunden (Auswärtiges Amt an VG Wiesbaden vom 02. Februar 1993, S. 2 sowie Lageberichte vom 7.Dezember 1995,

S. 10 und vom 7. September 1999). Eine solche Aussage lässt sich den aktuelleren Lageberichten in dieser Ausdrücklichkeit zwar nicht mehr entnehmen. Das Auswärtige Amt bezieht - soweit ersichtlich - erstmals in dem Lagebericht vom 19. Mai 2004 Stellung dazu, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei "nur aufgrund von vor Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich ist". Misshandlung und Folter allein aufgrund der Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, schließt das Auswärtige Amt sogar aus (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 25. Oktober 2007, S. 38). Die Frage, in welchen Fällen es zu Misshandlung und Folter im Gewahrsam der politischen Abteilung kommen kann, beantwortet das Auswärtige Amt in diesem Zusammenhang allerdings nicht. Auch wenn Folter und körperliche Misshandlung durch türkische Ermittlungsbehörden in den letzten Jahren zurückgegangen sind, so sind sie doch nicht außer Gebrauch geraten. Dies räumt sogar der Menschenrechtsausschuss des türkischen Parlaments ein, der zugleich auf die präyentive Wirkung der Untersuchungen und Kontrollen, die die Mitglieder dieses Ausschusses in Haftanstalten und Polizeidienststellen durchführen, hinweist (Deutscher Bundestag, Bericht vom 16. Juni 2003 über die Delegationsreise des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe in den Iran und die Türkei vom 10. bis 16. Mai 2003, S. 14 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 21. Juni 2003, S. 25). Dementsprechend geht auch aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 noch hervor, dass es in der Türkei nach wie vor Fälle von Folter und Misshandlung gibt und es der Regierung bislang nicht gelungen ist, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden (S. 29).

Der erkennende Senat hält die in einem neueren, ebenfalls in das vorliegende Verfahren eingeführten Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 17. April 2007 - 8 A 2771/06.A - getroffenen Feststellungen, die ähnlich auch von anderen Obergerichten (s. etwa OVG Niedersachsen vom 18. Juli 2006 - 11 LB 264/05 -) und zuvor vom OVG Nordrhein-Westfalen selbst in der schon mehrfach zitierten Grundsatzentscheidung vom 19. April 2005 getroffen worden sind, für zutreffend. Danach kommt es in der Türkei trotz der umfassenden Reformbemühungen der letzten Jahre, insbesondere der "Null-Toleranz-Politik" gegenüber Folter, weiterhin zu Verfolgungsmaßnahmen asylerheblicher Art und Intensität,

vor allem ir runa eines seltener al praktiziert. körperlich gerung vo Scheinhin nimmt ab: Die aktue zurücken bar uhre nach türk lage Gefa sen, wer solche P vitäten o hang mi reichen dere du aeschric zwar de chte. dar. Die werder regulär bewaff Attenta rechts auf die samm net si ben. 1 vor allem im Vorfeld offizieller strafrechtlicher Ermittlungen. Folter als Mittel zur Herbeiführung eines Geständnisses oder einer belastenden Aussage gegen Dritte wird allerdings seltener als früher und vorwiegend mit anderen, weniger leicht nachweisbaren Methoden praktiziert. Zur Anwendung kommen nunmehr überwiegend Methoden, die möglichst nicht körperlich nachweisbar sind, wie etwa Schlafentzug, Hinderung am Toilettengang, Verweigerung von Essen und Trinken sowie Demütigungen bis hin zu Todesdrohungen und Scheinhinrichtungen. Die Häufigkeit physischer Misshandlungen in förmlicher Polizeihaft nimmt ab; sie finden eher in Polizeiwagen und bei Durchsuchungen Anwendung. Die aktuellen Entwicklungen in der Türkei geben keinen Anlass, von dieser Bewertung abzurücken. Türkische Staatsangehörige, die im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig sind und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben, laufen auch nach aktueller Auskunftslage Gefahr, dass sich die türkischen Sicherheitsbehörden und die Justiz mit ihnen befassen, wenn sie in die Türkei einreisen. Ziel strafrechtlicher Verfolgung sind insbesondere solche Personen, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten oder als Anstifter oder Aufwiegler angesehen werden. Die Gefahr, im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen Opfer von Folter zu werden, ist aufgrund der zahlreichen Gesetzesänderungen im Zuge der "Null-Toleranz-Politik" gegen Folter, insbesondere durch die Abschaffung der so genannten Incommunicado-Haft und die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen inhaftierter Personen auf etwaige Folterspuren, zwar deutlich gesunken, gleichwohl stellen Übergriffe dieser Art nach Auffassung aller Beobachter weiterhin ein von der Türkei nicht in befriedigender Weise bewältigtes Problem dar. Die Gefahr, im Justizvollzug Opfer von Misshandlungen durch Sicherheitskräfte zu werden, wird dagegen als eher unwahrscheinlich eingeschätzt, Misshandlungen außerhalb regulärer Haft finden aber nach wie vor statt. Seit dem erneuten Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen in Südostanatolien und den der PKK zugerechneten Attentaten in Touristenzentren im Jahr 2006 ist sogar wieder ein Anstieg der Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen. Änderungen des Antiterrorgesetzes, die als Reaktion auf die aktuelle Entwicklung im Südosten der Türkei zu werten sind, geben in diesem Zusammenhang nach Auffassung der EG-Kommission Anlass zur Besorgnis, weil sie geeignet sind, die Bemühungen um die Bekämpfung von Folter und Misshandlung zu untergraben. Eine Hauptursache für das Fortbestehen von Folter und Misshandlung wird darin gesehen, dass die Strafverfolgung von Foltertätern immer noch unbefriedigend ist. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass der erforderliche Mentalitätswandel die meist kemalistisch-etatistisch orientierten Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Einschätzung auch des Auswärtigen Amtes bisher noch nicht vollständig erfasst hat. Bemängelt wird ferner die unzureichende Unabhängigkeit der Justiz.

Speziell für den Kläger als ehemaliges HADEP-Mitglied erlangen die nachfolgenden Feststellungen Bedeutung: Am 13. März 2003 wurde die pro-kurdische Partei nach über vierjähriger Verfahrensdauer mit der Begründung verboten, sie habe Verbindungen zur PKK/KADEK. Gegen zahlreiche führende Funktionäre der HADEP wurden Politikverbote verhängt. Dieser Ausgang des Verfahrens kam für die HADEP, deren drei Vorgängerparteien seit 1994 schon mit vergleichbaren Begründungen verboten worden waren und in deren Parteibüros Publikationen der PKK und ihrer Unterorganisatoren gefunden worden waren, nicht überraschend (s. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A -, S. 67 f. des amtlichen Entscheidungsabdrucks). Zahlreiche Mitglieder der HA-DEP traten nach deren Verbot unmittelbar in die bereits 1999 vorsorglich gegründete DE-HAP über. Kurz darauf wurden mit unterschiedlichen Begründungen auch Verbotsverfahren gegen die DEHAP eingeleitet. Bevor das Verfassungsgericht eine Entscheidung herbeiführte, löste sich die DEHAP am 19. November 2005 selbst auf (AA an VG Minden vom 4. Dezember 2007). Sie beschloss der - heute im türkischen Parlament vertretenen - DTP beizutreten, die Büros der DEHAP wurden der DTP überlassen. Mit diesem Schritt kam die DEHAP einem Verbot zuvor. Aber auch die Nachfolgepartei DTP wird von den Sicherheitskräften als "verlängerter Arm" der PKK betrachtet (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei, Zur aktuellen Situation, Oktober 2007). Inzwischen ist auch gegen die DTP vom türkischen Generalstaatsanwalt ein Verbotsverfahren eingeleitet mit der Begründung, die DTP sei "zum Mittelpunkt von Aktivitäten gegen die unteilbare Einheit des Staats mit seinem Land und seiner Nation" geworden (FAZ vom 17. November 2007: Kurdenpartei DTP droht Verbot).

Auf der Grundlage der dargestellten Feststellungen ist davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei dort nicht hinreichend sicher vor erneuter politischer Verfolgung wäre. Aufgrund seiner strafgerichtlichen Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer

linksext verfahrspruch prokurc pro Jah Anwen-Kläger des Se cherhe te Info se kont politisc schen / Verhält Befragi Hinden bis hin Bunde: Mensc Festst€

Die Ab
28. Au
det, da
eigens
nach d

schloss

grunds

linksextremistischen Organisation im Jahr 1986 sowie des gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens wegen Unterstützung der PKK, auch wenn dieses im Jahr 1996 mit einem Freispruch mangels Beweisen endete, sowie seiner geschilderten politischen Aktivitäten für die prokurdische HADEP, die dazu führten, dass er über Jahre hinweg circa zwei bis dreimal pro Jahr festgenommen worden ist und dabei auch regelmäßig stark geschlagen und unter Anwendung von Folter verhört worden ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Kläger den Sicherheitskräften der politischen Abteilung der Polizei in Istanbul/Vartan als des Separatismus verdächtige Person bekannt ist. Keinesfalls ist es mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass die über den Kläger bei der Antiterror-Abteilung gesammelten Informationen bei einer Einreise des Klägers in die Türkei nicht auch den seine Einreise kontrollierenden türkischen Sicherheitskräften bekannt werden und der Kläger an die politische Abteilung der Polizei in Istanbul überstellt wird, damit er dort nach seinen politischen Aktivitäten in der Zeit, in der sich im Ausland aufgehalten hat, befragt und auch das Verhältnis des Klägers zu der Nachfolgepartei DTP geklärt werden kann. Dass bei dieser Befragung die oben genannten "subtileren Methoden" der Folter wie etwa Schlafentzug, Hinderung am Toilettengang, Verweigerung von Essen und Trinken sowie Demütigungen bis hin zu Todesdrohungen (s. zum ganzen auch den Kurzbericht des Schweizerischen Bundesamts für Migration über eine Dienstreise in die Türkei vom 25. April 2006. Glnr. 3.1 Menschenrechtssituation) gegenüber dem Kläger angewandt werden, kann nach obigen Feststellungen jedenfalls nicht mit der erforderlichen hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Abschiebungsandrohung ist aufzuheben, weil sie in der geänderten, ab dem 28. August 2007 geltenden Fassung des § 34 Abs. 1 AsylVfG keine Rechtsgrundlage findet, da der Kläger - wie oben dargelegt - einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat. Die Änderung des § 34 Abs. 1 AsylVfG erfolgte im Hinblick darauf, dass nach der Qualifikationsrichtlinie und der Genfer Konvention ein anerkannter Flüchtling grundsätzlich nicht ausreisepflichtig ist. Im Einklang mit der Qualifikationsrichtlinie und der Genfer Konvention ist eine Abschiebungsanordnung nach Abs. 1 nur zu erlassen, wenn die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt worden ist. (vgl. BT-Drucks. 16/5065 [426]).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11 Satz 1, 711 Satz 1 ZPO, 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).